

## Spenden- und Fondsreglement

## 1. Grundlagen

Das vorliegende Spenden- und Fondsreglement stützt sich auf die Statuten und die Zielsetzungen der Genossenschaft Alterszentrum am Bach.

## 2. Herkunft

- Zuwendungen von Spenden, Kollekten und Schenkungen durch natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsätze und Legate)
- Zinserträge des Fondskapitals, soweit solche gemäss Verfügung des Spenders nicht ausdrücklich für einen besonderen Zweck verwendet werden müssen
- Weiteres

## 3. Grundsätze

Spenden werden vor allem zur Förderung der Wohn- und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums eingesetzt oder für ausserordentliche Aufwendungen, die dem Personal zu Gute kommen.

Im Umgang mit Spenden stellt die Genossenschaft eine hohe Transparenz der Verwendung der Gelder sicher.

Der Genossenschaftsvorstand kann verschiedene Spendenkontos und Fonds bezeichnen und eröffnen.

## 4. Verwendung der Fondsgelder

Spenden, Schenkungen und Legate an die Genossenschaft Alterszentrum am Bach werden für folgende Zwecke verwendet:

### 4.1 Allgemeine Spenden

Zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere:

- a) Erleichterungen ausserhalb des Budgets für Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums, die deren Lebensqualität fördern.  
Unterstützung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums bei Härtefällen.
- b) Für ausserordentliche Aufwendungen, die dem Personal oder Freiwilligenhelferinnen und –helfern des Alterszentrums zugutekommen, dieses in ihrer Entwicklung unterstützen oder den Zusammenhalt fördern.
- c) Investitionen zur Förderung und Weiterentwicklung der Genossenschaft.

### 4.2 Zweckgebundene Spenden

Als zweckgebundene Spenden gelten Spendeneinnahmen, die auf ausdrücklichen Wunsch der Spender für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen.

#### 4.3 Fondsgelder

Leistungen aus den Fonds werden im Sinne des jeweiligen Fonds wie zweckgebundene Spenden verwendet.

#### 5. Kompetenzen

Über die Verwendung von Spenden und Fonds bis Fr. 5'000.- pro Jahr entscheidet die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter, über Fr. 5'000.- der Genossenschaftsvorstand auf Antrag der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters.

#### 6. Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft Alterszentrum am Bach stellt der Vorstand der Genossenschaft die Weiterverwendung des Fondsvermögens im vorliegenden Sinn sicher.

Birmensdorf, 30. September 2013

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.

Genossenschaft Alterszentrum am Bach

Für den Vorstand:

Dr. Bruno Letsch  
Präsident

Annegret Grossen  
Vizepräsidentin